

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

- an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
die sonstigen Mitglieder des Verbandes von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes
in Berlin sowie von Unternehmen, auf deren Leitung das Land Berlin einen entscheidenden Einfluß hat (VAdöD Berlin)
den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin

Geschäftszeichen:

II H 16 – 0523/100

Bearbeiterin:

Bauer

Dienstgebäude:

Klosterstraße 47, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer: 2419

Telefon: (030) 90223 - 2150

Telefax: (030) 9028 - 4241

E-Mail: tarifrecht@seninnsport.berlin.de

Internet: www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

Datum: 7. Mai 2012



Rundschreiben II Nr. 24/2012

Arbeitsmaterialien zur Entgeltordnung zum TV-L; Allgemeine Hinweise zur Entgeltordnung

I. Bekanntgabe der Arbeitsmaterialien

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die erstmalige Bekanntgabe der Arbeitsmaterialien zur Entgeltordnung zum TV-L (ohne Durchführungshinweise) informiert.



Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August
2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

II. Allgemeine Hinweise zur Entgeltordnung

Inhaltsverzeichnis

- A. Einleitung**
 - 1. Ausgangspunkt**
 - 2. Entgeltrunde 2009**
 - 3. Entgeltrunde 2011**
- B. Geltung der Entgeltordnung vom 1. Januar 2012 an**
 - 1. Grundlagen**
 - 2. Verhältnis der vier Teile zueinander**
 - 2.1 Verhältnis der Teile I und II**
 - 2.1.1 Spezialitätsgrundsatz**
 - 2.1.2 Beschränkte Auffangfunktion**
 - 2.2 Verhältnis des Teils III zu den übrigen Teilen der Entgeltordnung**
 - 2.3 Verhältnis des Teils IV zu den übrigen Teilen der Entgeltordnung**
 - 2.4 Grundsätzlich keine Geltung der Entgeltordnung für Lehrkräfte**
 - 3. Erläuterungen zu den einzelnen Teilen der Entgeltordnung**
 - 3.1 Teile I und II der Entgeltordnung**
 - 3.1.1 Gliederung**
 - 3.1.2 Gemeinsamkeiten in Teil I und II der Entgeltordnung**
 - 3.1.2.1 Tätigkeits- und Ausbildungsbezug**
 - 3.1.2.2 Wissenschaftliche Hochschulbildung**
 - 3.1.2.3 „Sonstige Beschäftigte“**
 - 3.1.2.4 Unterstellungsverhältnisse**
 - 3.1.3 Grundsätze für Teil I der Entgeltordnung**
 - 3.1.3.1 Gliederung der allgemeinen Fallgruppen**
 - 3.1.3.2 Entgeltgruppe 1**
 - 3.1.3.3 Neustrukturierung der Entgeltgruppen 2 bis 4**
 - 3.1.4 Grundsätze für Teil II der Entgeltordnung**
 - 3.1.4.1 Öffnung der Entgeltgruppen 4 und 7**
 - 3.1.4.2 Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 2 und 3 in Anlehnung an die Tätigkeitsmerkmale in Teil I**
 - 3.1.4.3 Aktualisierung der Berufsbilder**
 - 3.1.4.4 Beschäftigte im Schreibdienst**
 - 3.1.4.5 Beschäftigte in der Informationstechnik**
 - 3.1.4.6 „Überlappungen“ von ehemaligen Arbeiter- und Angestelltenmerkmalen**
 - 3.1.4.7 Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen - Abschnitt 22**
 - 3.1.4.8 Entgeltgruppenzulagen**
 - 3.1.4.9 Beibehaltung weiterer Zulagen**
 - 3.2 Teil III der Entgeltordnung**
 - 3.2.1 Gliederung**
 - 3.2.2 Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung**
 - 3.2.3 Abschnitt 1: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale**
 - 3.2.4 Abschnitte 2 und 3: Besondere Tätigkeitsmerkmale**
 - 3.2.5 Tätigkeitsmerkmale für Arbeiter in Brennereien, Mostereien, Molkereien und Häfen**
 - 3.2.6 Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen**
 - 3.3 Teil IV der Entgeltordnung**
 - 3.3.1 Gliederung**
 - 3.3.2 KR-Entgeltgruppen**
 - 3.3.3 Pflegezulage**

A. Einleitung

1. Ausgangspunkt

Der TV-L war in Verbindung mit dem Angleichungs-TV Land Berlin am 1. November 2010 noch ohne Regelungen zur Eingruppierung in Kraft getreten und hatte das frühere Angestellten- (BAT/BAT-O) und Arbeitertarifrecht (BMT-G/BMT-G-O bzw. MTArb/MTArb-O) nicht umfassend abgelöst. Seither waren Ein- bzw. Umgruppierungen in zwei Schritten vorzunehmen: Zunächst war die - nach dem Recht

- der §§ 22, 23 BAT/BAT-O und der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O,
- sowie des § 2 Abs. 2 bis 4 und des § 4 des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O einschließlich der Anlage 1 (Lohngruppenverzeichnis) für aus dem BMT-G/BMT-G-O übergeleitete Beschäftigte sowie
- der §§ 1, 2 Absatz 1 und § 5 TV Lohngruppen TdL und dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb/MTArb-O für nach dem 31. Oktober 2010 eingestellte Beschäftigte

maßgebliche - Vergütungs- bzw. Lohngruppe zu bestimmen (vgl. § 17 Absatz 1 TVÜ-Länder). In einem zweiten Schritt war diese mittels der Zuordnungstabelle in Anlage 4 TVÜ-Länder einer der 15 Entgeltgruppen des TV-L zuzuordnen.

Beschäftigte, die im November 2010 aus dem BAT/BAT-O bzw. BMT-G/BMT-G-O in den TV-L übergeleitet wurden, waren im Rahmen der Überleitung der Entgeltgruppe nach Anlage 2 TVÜ-Länder zugeordnet worden (vgl. § 4 TVÜ-Länder).

2. Entgeltrunde 2009

Die Tarifvertragsparteien des TV-L/TVÜ-Länder haben sich in der Entgeltrunde 2009 (Ziffer 7 der Tarifeinigung vom 1. März 2009) darauf geeinigt, eine Entgeltordnung zum TV-L auf der Grundlage des redaktionell überarbeiteten bisherigen Eingruppierungsrechts zu vereinbaren:

„Es wird vereinbart, unverzüglich nach den Sommerferien Verhandlungen zur Entgeltordnung (einschließlich des Lehrerbereichs) aufzunehmen. Grundlage sollen die - zunächst von gegenstandslos gewordenen Tätigkeitsmerkmalen redaktionell zu bereinigenden - Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT und die bestehenden zusätzlichen Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen der Länder (einschließlich der Anlage 1 b zum BAT) und die Eingruppierungsmerkmale der Arbeiterinnen und Arbeiter sein, aus denen Funktionsmerkmale (bisher Tätigkeitsmerkmale) für den besonderen Bedarf der Landesverwaltungen und -einrichtungen entwickelt werden sollen.

Die bisherigen Eingruppierungsgrundsätze, die redaktionell bereinigten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT und die zu entwickelnden Funktionsmerkmale sollen die Entgeltordnung des TV-L bilden und sind alsbald in Kraft zu setzen.“

3. Entgeltrunde 2011

In der Entgeltrunde 2011 (Tarifeinigung vom 10. März 2011) haben sich die Tarifvertragsparteien des TV-L/TVÜ-Länder auch über die Eckpunkte des Eingruppierungsrechts geeinigt. Sie haben damit die seit September 2009 geführten Verhandlungen über die Eingruppierungsvorschriften im TV-L und die Entgeltordnung zum TV-L zum Abschluss gebracht.

In Redaktionsverhandlungen wurde der Text der Entgeltordnung entwickelt. Die entsprechenden Änderungen des Tarifrechts sind durch die Änderungstarifverträge zum TV-L und zum TVÜ-Länder vom 2. Januar 2012 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Mit dem „redaktionellen Ansatz“ wurde eine Vielzahl langjährig bewährter und von gefestigter Rechtsprechung bestätigter Regelungen in die Entgeltordnung übernommen. Insofern kann bei Eingruppierungsvorgängen in erheblichem Umfang auf vertraute Grundsätze zurückgegriffen werden.

B. Geltung der Entgeltordnung vom 1. Januar 2012 an

1. Grundlagen

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 TV-L richtet sich die Eingruppierung der Beschäftigten nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L). Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 TV-L haben Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind.

Damit ergibt sich die Höhe des monatlichen Tabellenentgelts der Beschäftigten aus dem Zusammenspiel der Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) und den nach Entgeltgruppen differenzierenden Entgelttabellen (Anlagen B und C zum TV-L).

Die Entgeltordnung enthält weitgehend die redaktionell überarbeiteten, früheren Tätigkeitsmerkmale für

- Angestellte (Anlage 1 a zum BAT/BAT-O),
- Pflegekräfte (Anlage 1 b zum BAT/BAT-O) und
- Arbeiter (Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb/MTArb-O).

Sie ist wie folgt gegliedert:

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen

Teil III Beschäftigte mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten

Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst

Abweichungen von den üblichen Stufenregelungen für die Entgelttabelle (Stufenlaufzeiten, Eingangs- und Endstufen) sind gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 TV-L unmittelbar in den maßgeblichen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung geregelt. Siehe hierzu z. B. in

- Teil I: Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3,
- Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 7: Entgeltgruppe 3,
- Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 1: Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1,
- Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 1: Entgeltgruppe KR 12a und KR 11b.

Der bisherige Anhang zu § 16 TV-L mit der Festlegung abweichender Stufenlaufzeiten, Eingangs- und Endstufen wurde zum 31. Dezember 2011 aufgehoben.

2. Verhältnis der vier Teile zueinander

Die Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sind den Teilen I bis IV vorangestellt. Sie enthalten neben den für alle Teile der Entgeltordnung maßgebenden Grundsätzen vor allem Regelungen zum Verhältnis der einzelnen Teile zueinander (Nrn. 1 bis 3 der Vorbemerkungen). Insofern sind sie der „Schlüssel“ zur Anwendung der Entgeltordnung.

2.1 Verhältnis der Teile I und II

Das Verhältnis der Teile I und II zueinander ist in Nr. 1 der Vorbemerkungen geregelt. Die Regelung ist an das bisherige Verhältnis der ersten Fallgruppen der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O zu den übrigen Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung angelehnt.

2.1.1 Spezialitätsgrundsatz

Sofern für die Tätigkeit von Beschäftigten besondere/spezielle Tätigkeitsmerkmale in Teil II der Entgeltordnung ausgewiesen sind, gilt ausschließlich dieser Teil. Für diese Beschäftigten gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I weder in der Entgeltgruppe, in der ihre Tätigkeit in Teil II aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe (Nr. 1 Absatz 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen). Zu den Besonderheiten der Entgeltgruppe 1 siehe Tz 3.1.3.2.

2.1.2 Beschränkte Auffangfunktion

Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in Teil II aufgeführt ist, besitzt Teil I eine Auffangfunktion. In den Entgeltgruppen 2 bis 12 gilt dies aber nur, wenn die Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltung hat (Nr. 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen).

Die Tarifvertragsparteien haben in der Niederschriftserklärung zu Nr. 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen ausdrücklich festgehalten, dass die allgemeinen Merkmale für den Verwaltungsdienst in Teil I die gleiche Auffangfunktion besitzen, wie die bisherigen ersten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (siehe BAG vom 14. August 1985 - 4 AZR 322/84 -).

2.2 Verhältnis des Teils III zu den übrigen Teilen der Entgeltordnung

Für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten gelten gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen die Merkmale des Teils III der Entgeltordnung. Die Regelung ist an das bisherige Verhältnis der Tätigkeitsmerkmale für Arbeiter im Lohngruppenverzeichnis des MTArb/MTArb-O zu den Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsordnung angelehnt.

In der Protokollerklärung zu Nr. 2 der Vorbemerkungen haben die Tarifvertragsparteien klargestellt, dass in Teil III Beschäftigte eingruppiert sind, die nach früherem Recht grundsätzlich in das im Lohngruppenverzeichnis des MTArb/MTArb-O einzureihen gewesen wären. Auf die Ausnahmeregelung für Hausmeister in der Vorbemerkung zu Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird hingewiesen. Eine Reihe von früher für Arbeiter geltenden Tätigkeitsmerkmalen wurden jedoch nicht dem Teil III, sondern dem Teil II zugeordnet. Hierauf wird in Tz 3.1.4.6 näher eingegangen.

2.3 Verhältnis des Teils IV zu den übrigen Teilen der Entgeltordnung

Für Beschäftigte im Pflegedienst gelten gemäß Nr. 3 der Vorbemerkungen nur die Tätigkeitsmerkmale in Teil IV. Dies entspricht dem bisherigen Verhältnis der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O zu den übrigen Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung.

2.4 Grundsätzlich keine Geltung der Entgeltordnung für Lehrkräfte

Für Beschäftigte, die als Lehrkräfte tätig sind, gilt die Entgeltordnung gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen nicht. Dies entspricht der bisherigen Regelung in der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O.

Etwas anderes gilt nur, wenn in der Entgeltordnung besondere Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte ausgebracht sind. Das betrifft z. B.

- Lehrkräfte in Gesundheitsberufen (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 1),
- Technische Assistenten als Lehrkräfte (Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 3),
- Lehrkräfte für Gesundheits- und Krankenpflege (Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 3).

Für Lehrkräfte an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen oder an Musikschulen bleibt es weiterhin bei der eingruppierungsmäßigen Behandlung auf der Grundlage der Lehrer-Richtlinien bzw. der tarifvertraglichen Regelung in § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrags Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991, ggf. i. V. m. den Lehrer-Richtlinien oder der Musikschullehrer-Richtlinien.

§ 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrags Nr. 1 zum BAT-O gilt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 TVÜ-Länder auch nach dem 31. Dezember 2011 fort.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Teilen der Entgeltordnung

3.1 Teile I und II der Entgeltordnung

3.1.1 Gliederung

Teil I der Entgeltordnung enthält nur noch „Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst“, die auf die früheren ersten Fallgruppen aus dem Teil I (Allgemeiner Teil) der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O zurückgehen. Teil II der Entgeltordnung enthält die redaktionell überarbeiteten Tätigkeitsmerkmale der bisherigen, für den Länderbereich geltenden Teile II und IV der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O.

Die ursprünglich in Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O geregelten besonderen Tätigkeitsmerkmale wurden in eigene Abschnitte des Teils II überführt. Dies gilt für

- Beschäftigte im Archiv- und Bibliotheksdienst (Abschnitt 1),
- Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte (Abschnitt 2),
- Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten, Beschäftigte in Landesversorgungsämtern (Abschnitt 4),
- Beschäftigte in der Forschung (Abschnitt 6),
- Beschäftigte im Kanzleidienst (Abschnitt 13),

- Beschäftigte im Kassendienst (Abschnitt 14),
- Beschäftigte in Registraturen (Abschnitt 16) und
- Ingenieure (Abschnitt 22 Unterabschnitt 1).

Um bislang sehr große Eingruppierungsabschnitte übersichtlicher und besser handhabbar zu machen, wurden diese in Unterabschnitte gegliedert. Das betrifft in Teil II die Abschnitte

- Beschäftigte in Gesundheitsberufen (Abschnitt 10),
- Meister, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleure (Abschnitt 15),
- Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (Abschnitt 20),
- Beschäftigte an Theatern und Bühnen (Abschnitt 24).

Dies dient ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und nicht einer Veränderung des rechtlichen Verhältnisses der Tätigkeitsmerkmale zueinander. Deswegen stellen die Tätigkeitsmerkmale des jeweiligen Abschnitts insgesamt, nicht aber die Zusammenfassung von Tätigkeitsmerkmalen in den (neuen) Unterabschnitten für sich eine abschließende spezielle Eingruppierungsregelung im Sinne der Rechtsprechung des BAG (z. B. Urt. vom 5. Juli 2006 - 4 AZR 555/05 -) dar. So können z. B. im Abschnitt 20 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung - wie bisher auch - bei Erfüllen der Voraussetzungen als „sonstige Beschäftigte“ nach den dort in Unterabschnitt 4 (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen usw.) aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sein, obwohl Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung nur in Tätigkeitsmerkmalen des Unterabschnitts 6 (Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen) benannt sind. Obgleich dies nur für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in der Vorbemerkung zu Abschnitt 20 klargestellt ist, gilt dies gleichermaßen auch für die anderen neu gegliederten Abschnitte.

Bezüglich der Tätigkeitsmerkmale im Einzelnen wird auf das Rundschreiben I Nr. 13/2012 verwiesen.

3.1.2 Gemeinsamkeiten in Teil I und II der Entgeltordnung

3.1.2.1 Tätigkeits- und Ausbildungsbezug

In Teil I erfassen die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 1 bis 12 Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst und fordern als personenbezogene Eingruppierungsanforderung nicht das Vorliegen eines Ausbildungsabschlusses; sie knüpfen – wie bisher die „Fallgruppen 1“ – ausschließlich an die auszuübende Tätigkeit an. Die/der Beschäftigte muss jedoch aufgrund ihrer/seiner Fähigkeiten (z. B. Ausbildung, ggf. Fort-/Weiterbildung und/oder Berufserfahrung) den tätigkeitsbezogenen Anforderungen des seinen Aufgabenkreis betreffenden Tätigkeitsmerkmals genügen. In den Entgeltgruppen 13 bis 15 knüpfen die Tätigkeitsmerkmale (wie bisher auch ab Vergütungsgruppe II a BAT/BAT-O) nicht nur an die auszuübende Tätigkeit an. Sie erfordern auch eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung bzw. das Vorliegen der Eigenschaft „sonstiger Beschäftigter“.

Die Tätigkeitsmerkmale des Teils II regeln neben der auszuübenden Tätigkeit in vielen Fällen ein Ausbildungserfordernis.

3.1.2.2 Wissenschaftliche Hochschulbildung

Hinsichtlich der für die Entgeltgruppen 13 und höher geforderten abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung berücksichtigen die identischen Protokollerklärungen Nr. 1 des Teils I (Verwaltungsdienst) und Nr. 1 zu Abschnitt 6 des Teils II (Forschung) bereits den sog. Bologna-Prozess. Sie bestimmen, dass auch akkreditierte Masterabschlüsse an Fachhochschulen den Tatbestand einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung erfüllen, wenn der jeweilige Abschluss den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet. Ein ausländischer Hochschulabschluss muss einem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt sein. Über die Anerkennung entscheiden bei reglementierten Berufen (z. B. Ärzte, Lehrkräfte, Juristen, Patentanwälte) die jeweils zuständigen Landes- oder Bundesbehörden; bei nicht reglementierten Berufen entscheidet der Arbeitgeber. Weitergehende Informationen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder sind unter <http://anabin.kmk.org/> abrufbar.

3.1.2.3 „Sonstige Beschäftigte“

Wie bisher sind - soweit dies in dem jeweiligen Tätigkeitsmerkmal vorgesehen ist - „sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“, in derselben Entgeltgruppe eingruppiert wie ausgebildete Beschäftigte.

Dies setzt voraus, dass sie über vergleichbare Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um Tätigkeiten ausüben zu können, wie sie üblicherweise entsprechend Ausgebildeten übertragen sind. Die Fähigkeiten und Erfahrungen dürfen sich nicht nur auf ein eng begrenztes Teilgebiet des Fachs beziehen. „Sonstige Beschäftigte“ müssen für den Arbeitgeber ebenso vielseitig einsetzbar sein, wie die Beschäftigten mit der geforderten Ausbildung.

Im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung der Tätigkeitsmerkmale wurden die „sonstigen Beschäftigten“ einheitlich unmittelbar nach den Beschäftigten mit der geforderten Ausbildung aufgeführt. Gegenüber den früheren Regelungen in der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O haben sich hieraus keine materiellen Änderungen ergeben. Die Tarifvertragsparteien haben das in Nr. 4 der Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-L klargestellt.

Beispiel:

Vgr. VIb in Teil II Abschnitt L Unterabschnitt IV der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O:

„Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z. B. als Bauzeichner, grafischer Zeichner, technischer Zeichner), die überwiegend Tätigkeiten ausüben, die besondere Leistungen im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 erfordern, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

EG 6 in Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 5 der Entgeltordnung:

„Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z. B. als Bauzeichner oder technischer Systemplaner) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die Tätigkeiten ausüben, die besondere Leistungen erfordern.“

Soweit „sonstige Beschäftigte“ wie Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung eingruppiert sein sollen, muss der Zuschnitt der Aufgaben so ausgestaltet sein, dass deren Erledigung eine wissenschaftliche Hochschulbildung erfordert („akademischer Zuschnitt“). Da die Tarifvertragsparteien lediglich eine redaktionelle Anpassung ohne materielle

Änderungen vorgenommen haben, kann weiterhin auf die bisherigen Hinweise zur Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O zurückgegriffen werden.

Sofern in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vor- oder Ausbildung bestimmt ist, ohne dass „sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“ miterfasst sind, sind Beschäftigte, die die geforderte Ausbildung nicht besitzen, gemäß Nr. 1 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. Für Tätigkeitsmerkmale der „großen“ Entgeltgruppe 9 gilt gemäß Nr. 1 Absatz 4 Satz 4 der Vorbemerkungen die „kleine“ Entgeltgruppe 9 als nächst niedrigere Entgeltgruppe. Für Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 8 bzw. Entgeltgruppe 5 gilt die Entgeltgruppe 7 bzw. 4 als nächst niedrigere Entgeltgruppe (siehe Tz 3.1.4.1 zur Öffnung der Entgeltgruppen 4 und 7 im früheren Angestelltenbereich).

Für den Fall, dass Beschäftigte die in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Ausbildung nicht besitzen, und das Tätigkeitsmerkmal die „sonstigen Beschäftigten“ zwar aufführt, Beschäftigte die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ aber nicht erfüllen, aber gleichwohl in der Lage sind, die geforderte Tätigkeit auszuüben, gelten weiterhin die bisherigen Grundsätze (vgl. Teil III Tz 1.2 ff des Arbeitsmaterials „Vorbemerkungen zur Anl. 1 a“).

3.1.2.4 Unterstellungsverhältnisse

Eine Reihe von Tätigkeitsmerkmalen erfordert die Unterstellung einer bestimmten Anzahl von Beschäftigten, eventuell mit besonderen Qualifikationen. Nr. 6 der Vorbemerkungen regelt - in Anlehnung an die bisherige Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O - hierzu:

- „Nr. 6 ¹Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungsgruppen. ²Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. ³Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.“

Welche Besoldungsgruppen im Einzelfall vergleichbar sind, ist in Protokollerklärungen zu den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen geregelt. Siehe z. B.

- in Teil I: Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 2 und Nr. 2 der Protokollerklärungen sowie
- in Teil II Abschnitt 3: Entgeltgruppe 6 und Nr. 3 der Protokollerklärungen.

3.1.3 Grundsätze für Teil I der Entgeltordnung

3.1.3.1 Gliederung der allgemeinen Fallgruppen

Die bisherigen allgemeinen Fallgruppen 1 und 1a bis 1e des Teils I (Allgemeiner Teil) der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O wurden den Entgeltgruppen des Teils I wie folgt zugeordnet:

Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O	Vgr./Fallgr. nach BAT/BAT-O	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG/Fallgr. nach der EntgeltO zum TV-L
<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,</p> <p>deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 a heraushebt.</p>	I a/1a	15	15/1
<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,</p> <p>denen mindestens fünf Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</p>	I a/1 b	15	15/2
<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,</p> <p>deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 a heraushebt.</p>	I b/1 a	14	14/1
<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,</p> <p>denen mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</p>	I b/1 b	14	14/4
<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,</p> <p>deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 a heraushebt, dass sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.</p>	I b/1 d	14	weggefallen, von 14/3 erfasst
<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	II a/1 a → I b/2 nach 11/15 Jahren	13	13/einzige
<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,</p> <p>deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 1 a heraushebt.</p>	II a/1 b → I b/1 c nach 6 Jahren	13 + Zulage gemäß § 17 Absatz 8 TVÜ-Länder	14/2

Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O	Vgr./Fallgr. nach BAT/BAT-O	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG/Fallgr. nach der EntgeltO zum TV-L
<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,</p> <p>deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.</p>	<p>II a/1 c → Ib /1 e nach 6 Jahren</p>	<p>13 + Zulage gemäß § 17 Absatz 8 TVÜ-Länder</p>	14/3
<p>Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 a heraushebt.</p>	<p>III/1 a → II a/10 nach 5 Jahren</p>	12	12/einzige
<p>Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a heraushebt.</p>	<p>IV a/1 a → III/1 b nach 4 Jahren</p>	11	11/einzige
<p>Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a heraushebt.</p>	IV a/1 b	10	10/einzige
<p>Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.</p>	IV b/1 a	9	9/1
<p>Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.</p>	<p>V b/1 a → IV b/2 nach 6 Jahren</p>	9	9/2
<p>Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist.</p>	<p>V b/1 b → IV b/1 b nach 4 Jahren</p>	9	weggefallen, von 9/2 erfasst
<p>Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.</p>	<p>V c/1 a → V b/1 c nach 3 Jahren</p>	8	9/3 („Kleine“ EG 9)
<p>Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.</p>	V c/1 b	8	8/einzige
<p>Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.</p>	VI b/1 a	6	weggefallen, von 6/einzige erfasst
<p>Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.</p>	<p>VII/1 a → VI b/1 b nach 6 Jahren</p>	5	6/einzige
<p>Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.</p>	<p>VII/1b → VI b/2 nach 9 Jahren</p>	5	5/einzige

Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O	Vgr./Fallgr. nach BAT/BAT-O	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG/Fallgr. nach der EntgeltO zum TV-L
Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigerer Tätigkeit (z. B. ...)	VIII/1 a → VII/2 nach 3 Jahren	3 (keine Stufe 6)	muss im Einzelfall geprüft wer- den; i. d. R. 4/1, soweit schwierige Tätigkeiten; im Übrigen 3/einzige
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außen- dienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.	VIII/1 b → VII/1 c nach 2 Jahren	3 (keine Stufe 6)	muss im Einzelfall geprüft wer- den; i. d. R. 4/2
Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfacheren Arbei- ten (z. B. ...)	IX b/1 → IX a nach 2 Jahren	2	muss im Einzelfall geprüft wer- den; i. d. R. 2/einzige
Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit vorwiegend me- chanischer Tätigkeit (z. B. ...)	X/1 → IX b/2 nach 2 Jahren	2 (keine Stufe 6)	2/einzige

3.1.3.2 Entgeltgruppe 1

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 einzige Fallgruppe in Teil I mit einfachsten Tätigkeiten (erfordern allenfalls eine sehr kurze Einweisung) wurde aus der Anlage 4 TVÜ-Länder übernommen. Der dort ausgebrachte nicht abschließende Beispielkatalog ist nunmehr in Nr. 10 der Protokollerklärungen enthalten.

Das in der Anlage 4 TVÜ-Länder ausgebrachte Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 galt für alle Bereiche (Anlage 1 a und 1 b zum BAT/BAT-O sowie MTArb/MTArb-O). Dementsprechend wurde in Teil III Abschnitt 1 ein wortgleiches Tätigkeitsmerkmal ausgebracht. Für die Teile II und IV gilt gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen das Tätigkeitsmerkmal in Teil I. Damit ist sichergestellt, dass in allen Teilen der Entgeltordnung eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 1 möglich ist.

Die in den jeweiligen Protokollerklärungen aufgeführten identischen Beispiele spiegeln dabei lediglich die Wertigkeit für einfachste Tätigkeiten wider. Sie legen nicht die Zuordnung der Tätigkeiten zu den Teilen I oder III fest.

Einfachste Tätigkeiten i. S. der Entgeltgruppe 1 sind Tätigkeiten, die regelmäßig keine Vor- oder Ausbildung erfordern. Darunter sind insbesondere un- und angelernte Tätigkeiten zu verstehen. Die Tätigkeit selbst erfordert eine nur sehr kurze Einarbeitung von einigen Stunden oder einem Tag, in besonderen Fällen auch bis zu zwei Tagen. Es handelt sich um leicht durchführbare, völlig simple, gleichförmige und gleichartige („quasi mechanische“) Tätigkeiten, die keiner nennenswerten Überlegung bedürfen. Sie sind im Rahmen der Aufgabenerledigung mit keinem eigenständigen Verantwortungsbereich verbunden. Eine mehrtätige Schulung spricht gegen das Vorliegen von einfachsten Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 1. Ein Maschineneinsatz setzt lediglich eine äußerst einfache Bedienung voraus.

3.1.3.3 Neustrukturierung der Entgeltgruppen 2 bis 4

In Teil I wurden aufbauend auf dem unverändert gebliebenen Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 4 neu definiert:

- Entgeltgruppe 2: einfache Tätigkeiten (mehr als sehr kurze Einweisung oder Anlernphase),
- Entgeltgruppe 3: eingehende Einarbeitung bzw. fachliche Anlernung,
- Entgeltgruppe 4: schwierige Tätigkeiten (mehr als eine eingehende Einarbeitung).

Die einfachen Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2 werden in Nr. 9 der Protokollerklärungen näher erläutert. Hierbei handelt es sich um un- bzw. angelernte Tätigkeiten, die eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einarbeitung oder Anlernphase hinausgeht, d. h. die im Regelfall mehrere Tage oder wenige Wochen dauert. Die Einarbeitung ist erforderlich, um eine gewisse Arbeitsgeschwindigkeit zu erlangen. Die Tätigkeit ist leicht verständlich, simpel, ohne Mühe lösbar und unkompliziert. Im Falle einer Maschinenbedienung ist die Einarbeitung erforderlich, um Arbeitsabläufe zu beherrschen oder zu verinnerlichen. Die Maschinenbedienung ist nicht nur rein mechanisch, sondern verbunden mit z. B. der Programmauswahl, der Kontrolle der Maschinentätigkeit, einfachen Reparaturen und Reinigungstätigkeiten. In Abgrenzung zur Entgeltgruppe 3 darf keine eingehende Einarbeitung oder fachliche Anlernung erforderlich sein.

Die schwierigen Tätigkeiten der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 werden in Nr. 8 der Protokollerklärungen näher erläutert. Die „schwierigen Tätigkeiten“ der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 in Teil I sind nicht identisch mit den „schwierigeren Tätigkeiten“ der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a in Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O, die dort in einem Klammerzusatz aufgeführt waren. In der Niederschriftserklärung Nr. 5 zur Entgeltordnung (bekannt gegeben in der Anlage 4 zum Rundschreiben II Nr. 4/2012) haben die Tarifvertragsparteien diese Tätigkeiten den Entgeltgruppen 3 und 4 eindeutig zugeordnet. Für Beschäftigte mit „schwierigen Tätigkeiten“ in Entgeltgruppe 4 in Teil II Abschnitt 14 (Beschäftigte im Kassendienst) und 16 (Beschäftigte in Registraturen), deren Tätigkeiten bislang in Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O in das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 a integriert waren, gilt die Niederschriftserklärung entsprechend.

3.1.4 Grundsätze für Teil II der Entgeltordnung

3.1.4.1 Öffnung der Entgeltgruppen 4 und 7

Die Entgeltgruppen 4 und 7 waren nach den Zuordnungstabellen der Anlagen 2 und 4 TVÜ-Länder ausschließlich für Eingruppierungskonstellationen im früheren Arbeiterbereich vorgesehen. Um das Entgeltgruppengefüge vollständig zu nutzen und im Rahmen der „Abbildung der bis zu sechsjährigen Aufstiege“ ausgewogene Differenzierungen zu ermöglichen, wurden Tätigkeitsmerkmale aus dem früheren Angestelltenbereich in Teil II der Entgeltordnung auch den Entgeltgruppen 4 und 7 zugeordnet. Das Ergebnis lässt sich grundsätzlich wie folgt zusammenfassen:

Bei der „Abbildung“ der Aufstiege bei den Tätigkeitsmerkmalen, die nach der Anlage 4 TVÜ-Länder bis zum 31. Dezember 2011 noch der Entgeltgruppe 3 zugeordnet waren, wurde nach der Ausbildungsdauer differenziert:

Der Entgeltgruppe 4 wurden Tätigkeiten zugeordnet, die eine weniger als dreijährige Berufsausbildung erfordern, und bei denen im alten Recht ein bis zu sechsjähriger Aufstieg von Vergütungsgruppe VIII nach VII möglich gewesen wäre. Das gilt in Teil II z. B. für

- Fernsprecher (Abschnitt 5 Unterabschnitt 2),
- Pflanzenbeschauer (Abschnitt 9 Unterabschnitt 2),
- Desinfektoren mit Prüfung (Abschnitt 10 Unterabschnitt 3),
- Masseure und medizinische Bademeister (Abschnitt 10 Unterabschnitt 7),
- Rettungssanitäter (Abschnitt 18),
- Beschäftigte an Bürooffsetmaschinen (Abschnitt 22 Unterabschnitt 9).

Dagegen wurden Tätigkeiten in der Regel der Entgeltgruppe 5 zugeordnet, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung erfordern, und bei denen nach altem Recht ein bis zu sechsjähriger Aufstieg von Vergütungsgruppe VIII nach VII möglich gewesen wäre. Das gilt in Teil II z. B. für

- Medizinische sowie zahnmedizinische Fachangestellte (Abschnitt 10 Unterabschnitt 8),
- Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (Abschnitt 10 Unterabschnitt 12),
- Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung (Abschnitt 20 Unterabschnitt 6),
- Laboranten und Werkstoffprüfer mit Abschlussprüfung (Abschnitt 22 Unterabschnitt 4),
- Vermessungstechniker etc. mit Abschlussprüfung (Abschnitt 22 Unterabschnitt 8) sowie
- Kascheure, Maskenbildner und Theater- und Kostümmaler, (Abschnitt 24 Unterabschnitt 3).

Für die „Abbildung“ der Aufstiege bei den Tätigkeitsmerkmalen, die nach der Anlage 4 TVÜ-Länder der Entgeltgruppe 6 zugeordnet waren, gelten folgende Grundsätze:

Tätigkeiten, bei denen nach altem Recht ein fünf- bzw. sechsjähriger Aufstieg von Vergütungsgruppe VI b nach V c möglich gewesen wäre, wurden der Entgeltgruppe 7 zugeordnet. Das gilt in Teil II z. B. für

- Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit (Abschnitt 10 Unterabschnitt 4),
- Medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit (Abschnitt 10 Unterabschnitt 10),
- Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit (Abschnitt 22 Unterabschnitt 2).

Tätigkeiten, bei denen nach altem Recht ein bis zu vierjähriger Aufstieg von Vergütungsgruppe VI b nach V c möglich gewesen wäre, wurden einzelfallbezogen der Entgeltgruppe 7 oder der Entgeltgruppe 8 zugeordnet.

Der Entgeltgruppe 7 wurde in Teil II z. B. zugeordnet:

- Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung (Abschnitt 15 Unterabschnitt 2).
- Gärtnermeister (Abschnitt 15 Unterabschnitt 4),
- Technische Assistenten, die schwierige Aufgaben erfüllen (Abschnitt 22 Unterabschnitt 3).

Der Entgeltgruppe 8 wurden in Teil II z. B. zugeordnet:

- Desinfektoren als ständige Vertreter von Leitern mit mindestens 18 Unterstellten (Abschnitt 10 Unterabschnitt 3),
- Ergotherapeuten mit in nicht unerheblichem Umfang schwierigen Aufgaben (Abschnitt 10 Unterabschnitt 5),
- Eichtechnische Beschäftigte mit staatlicher Abschlussprüfung mit schwieriger Tätigkeit (Abschnitt 23) sowie
- Theatertontechniker mit Meisterprüfung (Abschnitt 24 Unterabschnitt 2).

Wegen der Belegung der Entgeltgruppen 4 und 7 ist die bisherige Regelung zu diesen Entgeltgruppen in der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz TV-L entfallen. Danach galt für Höhergruppierungen der Aufstieg von Entgeltgruppe 3 nach Entgeltgruppe 5 und von Entgeltgruppe 6 nach Entgeltgruppe 8 nicht als „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“.

3.1.4.2 Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 2 und 3 in Anlehnung an die Tätigkeitsmerkmale in Teil I

Um die Bandbreite der Entgeltgruppen auch in Teil II möglichst weitgehend zu nutzen und Differenzierungen in der Wertigkeit der Tätigkeiten zu ermöglichen, wurden in einzelnen Abschnitten Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 2 und 3 in Anlehnung an die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale in diesen Entgeltgruppen in Teil I vereinbart. Anderenfalls wären nach der „Abbildung“ der Aufstiege die Entgeltgruppen 2 und 3 in diesen Abschnitten unbesetzt geblieben. Das gilt in Teil II z. B. für

- Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen (Abschnitt 1),
- Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst (Abschnitt 5 Unterabschnitt 2) sowie
- Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (Abschnitt 9 Unterabschnitt 1).

3.1.4.3 Aktualisierung der Berufsbilder

Im Zuge der redaktionellen Überarbeitung der Tätigkeitsmerkmale wurden zum großen Teil auch die Berufsbezeichnungen auf den aktuellen Stand gebracht. Für die Beschäftigten in Gesundheitsberufen haben die Tarifvertragsparteien in der Vorbemerkung zu Teil II Abschnitt 10 ausdrücklich festgelegt, dass Beschäftigte mit den dort genannten Vorläuferausbildungen auch von den Tätigkeitsmerkmalen erfasst werden. In den übrigen Abschnitten des Teils II ist dies nicht ausdrücklich geregelt. Im Wege sinngemäßer Lückenausfüllung sind analog der Nr. 4 Absatz 1 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung auch Beschäftigte gemäß Teil II mit den entsprechenden gleichwertigen Vorläuferberufen nach diesen Tätigkeitsmerkmalen einzugruppieren.

3.1.4.4 Beschäftigte im Schreibdienst

Besondere Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Schreibdienst sind in der Entgeltordnung nicht mehr vereinbart worden, nachdem Abschnitt N des Teils II der Anlage 1 a zum BAT schon im Jahr 1983 gekündigt worden war.

Für die Eingruppierung der Beschäftigten im Schreibdienst gelten daher nunmehr die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst in Teil I der Entgeltordnung. Dementsprechend richtet sich die Eingruppierung danach, ob die auszuübenden Tätigkeiten z. B.

- eine eingehende Einarbeitung erfordern (Entgeltgruppe 3),
- schwierig sind (Entgeltgruppe 4) oder
- gründliche Fachkenntnisse erfordern (Entgeltgruppe 5).

3.1.4.5 Beschäftigte in der Informationstechnik

Der für Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Informationstechnik (IT) vorgesehene Abschnitt 11 in Teil II ist derzeit noch unbesetzt. Die Eingruppierung richtet sich für Beschäftigte in der Datenverarbeitung/I T auch nach dem 31. Dezember 2011 nach dem bisherigen Recht (§ 17 Absatz 1 Satz 2, Absatz 7 Satz 2 TVÜ-Länder).

Die Tarifvertragsparteien haben niederschriftlich erklärt, die Tätigkeitsmerkmale bis zum 31. März 2012 nach den Grundsätzen der Tarifeinigung vom 10. März 2011 zu überarbeiten und rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen (Niederschriftserklärung Nr. 8a zum TVÜ-Länder).

3.1.4.6 „Überlappungen“ von ehemaligen Arbeiter- und Angestelltenmerkmalen

Für eine Vielzahl von Tätigkeiten, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlagen, waren Tätigkeitsmerkmale sowohl im Lohngruppenverzeichnis zum MTArb/MTArb-O als auch in der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (hier oft, aber nicht immer mit dem Zusatz „Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind“) vereinbart.

Um die sich daraus ergebenden Verwerfungen zu beseitigen, wurde nunmehr inhaltlich eine Zuordnung zu Teil II oder zu Teil III vorgenommen. Teilweise wurden spezielle Tätigkeitsmerkmale nicht mehr vereinbart mit der Folge der Geltung des Teils I bzw. des Teils III Abschnitt 1. Dies betrifft folgende Tätigkeiten:

Arbeiter in Archiven

Die bisherigen Merkmale für Arbeiter in Archiven wurden nicht mehr vereinbart. Die Eingruppierung richtet sich nach Teil II Abschnitt 1.

Arbeiter in der Binnen- und Seeschifffahrt, Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst

Die bisherigen Tätigkeitsmerkmale

- für Arbeiter in der Binnen- und Seeschifffahrt im Lohngruppenverzeichnis zum MTArb/MTArb-O und
- für Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst der Länder in Teil IV der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

wurden inhaltlich überarbeitet und in Teil II Abschnitt 19 (Beschäftigte in der Schifffahrt) zusammengefasst.

Angestellte und Arbeiter als Boten

Tätigkeitsmerkmale für Boten wurden nicht mehr vereinbart. Die zutreffende Eingruppierung ist neu festzustellen. Sofern der Verwaltungsbezug überwiegt, kommt eine Eingruppierung nach Teil I in Betracht.

Arbeiter als Desinfektoren, Masseur oder Sektionsgehilfen

Tätigkeitsmerkmale für Desinfektoren, Masseur und Sektionsgehilfen aus den ehemaligen Angestellten- und Arbeiterbereichen sind nunmehr ausschließlich in Teil II Abschnitt 10 vereinbart.

Arbeiter in der Eichverwaltung

Die bisherigen Tätigkeitsmerkmale für Arbeiter in der Eichverwaltung im Lohngruppenverzeichnis wurden nicht mehr vereinbart. Die Eingruppierung erfolgt nach den Tätigkeitsmerkmalen für technische Beschäftigte im Eichdienst in Teil II Abschnitt 23.

Hausmeister

Hausmeister sind einheitlich nach Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 eingruppiert. Hausmeister mit abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf befinden sich in Entgeltgruppe 5, die übrigen Hausmeister in Entgeltgruppe 4. Die bisherigen Merkmale

- für Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden in Teil II Abschnitt O sowie
- für Hausmeister an Theatern und Bühnen in Teil II Abschnitt H

der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O wurden nicht wieder vereinbart. Für diese früheren „Angestellten-Tätigkeiten“ eröffnet die Vorbemerkung zu Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 den Zugang zu Teil III. Sie ist damit eine Ausnahmvorschrift zu Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung.

Angestellte und Arbeiter in Lagern und Magazinen

Die Merkmale zur Eingruppierung von Angestellten bzw. zur Einreihung von Arbeitern in Lagern und Magazinen wurden gestrichen. In der Entgeltordnung sind diese Beschäftigten nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert:

- bei Überwiegen der verwaltenden Tätigkeit gilt Teil I,
- bei Überwiegen der körperlich/handwerklichen Tätigkeit gilt Teil III Abschnitt 1.

Pförtner

Merkmale für Pförtner sind in der Entgeltordnung nur noch in Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 ausgewiesen.

Schriftsetzer, Galvanoplastiker im Vermessungswesen

Schriftsetzer und Galvanoplastiker sind von den Tätigkeitsmerkmalen für Mediengestalter Digital und Print erfasst (Nr. 1 der Protokollerklärungen zu Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 9).

Arbeiter an Theatern und Bühnen

Im Teil III der Entgeltordnung sind keine gesonderten Merkmale für Beschäftigte an Theatern und Bühnen vereinbart.

Die besonderen Tätigkeitsmerkmale für Schnürmeister, Seitenmeister, Stellwerksbeleuchter, Versenkungsmeister und erste Zuschneider aus dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb/MTArb-O sind nunmehr in Teil II Abschnitt 24 vereinbart. Schnürmeister, Seitenmeister und Versenkungsmeister können gemäß Nr. 10 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 24 Unterabschnitt 2 weiterhin einen Anspruch auf die Vorarbeiterzulage nach Teil III haben.

Die übrigen Merkmale mit allgemeinem Bezug zu einer Berufsausbildung oder einer verwaltungseigenen Prüfung aus dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb/MTArb-O wurden nicht mehr gesondert vereinbart. Beschäftigte an Theatern und Bühnen in Tätigkeiten mit überwiegend körperlich/handwerklichem Bezug, für die kein besonderes Tätigkeitsmerkmal in Teil II Abschnitt 24 vereinbart ist, sind daher nach Teil III Abschnitt 1 eingruppiert.

Vervielfältiger, Arbeiter an Bürooffsetmaschinen, Lichtpauser

Die bisherigen Tätigkeitsmerkmale für

- Vervielfältiger in Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O,
- Angestellte in der Mikroverfilmung in Teil II Abschnitt L Unterabschnitt VIII der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O sowie
- Arbeiter an Bürooffsetmaschinen und Arbeiter an Bürovervielfältigungsmaschinen im Lohngruppenverzeichnis zum MTArb/MTArb-O

wurden nicht mehr vereinbart. Entsprechende Beschäftigte sind nunmehr in Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 9 eingruppiert.

Wirtschaftserinnen

Die bisherigen Tätigkeitsmerkmale für Wirtschaftserinnen (z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung) und mit Wäscherei- oder Küchenbezug aus dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb/MTArb-O wurden nicht wieder vereinbart.

Die Eingruppierung für das Wirtschaftspersonal ist nunmehr ausschließlich in Teil II Abschnitt 25 geregelt, der in vier Unterabschnitten untergliedert ist. Das Ausbildungserfordernis für Wirtschaftserinnen ist in jeweils gleich lautenden Protokollerklärungen zu den Unterabschnitten definiert.

3.1.4.7 Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen - Abschnitt 22

Die bisher im Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O geregelten Tätigkeitsmerkmale für Ingenieure, also

- für „Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen“ bzw.
- für „Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen“

sind nunmehr in redaktionell überarbeiteter Form in Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 vereinbart.

Hierbei wurden die sog. „Drittel-Heraushebungen“ im Vergleich zur bisherigen Zuordnung nach der Anlage 4 TVÜ-Länder jeweils eine Entgeltgruppe höher zugeordnet. Die jeweils entsprechenden Heraushebungsmerkmale, die einen Zeitanteil von mindestens 50 v. H. (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 4 TV-L) verlangen, sind derselben Entgeltgruppe zugeordnet und dienen jeweils als Basis für eine weitere Heraushebung).

3.1.4.8 Entgeltgruppenzulagen

Auf die bisher in der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O geregelten Vergütungsgruppenzulagen hatten ab dem 1. November 2010 neu eingestellte Beschäftigte grundsätzlich keinen Anspruch mehr (§ 17 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder). In der Entgeltordnung wurden sie nunmehr in Parallelität zur „Abbildung der Aufstiege“ als dynamische Entgeltgruppenzulagen wieder eingeführt. Dementsprechend wurden Entgeltgruppenzulagen für Tätigkeiten vereinbart, für die bisher Vergütungsgruppenzulagen nach spätestens sechsjähriger Bewährung oder Tätigkeit zustanden.

Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht, wenn an dem einschlägigen Tätigkeitsmerkmal in der Entgeltordnung ein entsprechender Klammerzusatz ausgebracht ist. Die Höhe der Entgeltgruppenzulage ergibt sich aus der Anlage F zum TV-L, in deren Abschnitt I die Beträge der Entgeltgruppenzulagen aufgeführt sind (auf die Maßgaben des Angleichungs-TV Land Berlin hierzu wird hingewiesen). Bei der Bemessung des Sterbegeldes ist die Entgeltgruppenzulage gemäß Nr. 9 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung als Bestandteil des Tabellenentgelts anzusehen.

Die Entgeltgruppenzulagen stehen einheitlich unmittelbar mit der Übertragung der Tätigkeit zu. Deshalb wurden die Beträge der Zulagen, die bisher (als Vergütungsgruppenzulage) grundsätzlich erst nach einer bestimmten Zeit der Tätigkeit oder Bewährung zustanden, wegen der vergleichsweise längeren Bezugsdauer verringert.

Soweit ein Anspruch auf eine Besitzstandszulage für eine frühere Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Länder erworben wurde oder noch erworben wird, wird diese dynamische Besitzstandszulage solange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O weiterhin bestehen; ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht in diesen Fällen nicht (§ 29a Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz i. V. m. § 9 Absatz 4 TVÜ-Länder).

3.1.4.9 Beibehaltung weiterer Zulagen

Für die entfallenen Meister-, Techniker- und Programmiererzulagen besteht wie bisher ein Anspruch auf eine persönliche Zulage gemäß der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 bzw. gemäß § 17 Absatz 6 TVÜ-Länder.

Die Regelungen über die Vollzugszulage sowie die Außendienstzulage in der Steuerverwaltung nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 gelten fort (vgl. Nr. 9 und 10 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Länder).

Für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen ist eine fiktive Eingruppierungsfeststellung nach dem früheren Recht vorzunehmen.

3.2 Teil III der Entgeltordnung

Teil III gilt für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten. In diesen Teil wurden die - redaktionell überarbeiteten - bisherigen allgemeinen und besonderen Tätigkeits-

merkmale für Arbeiter aus dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb/MTArb-O aufgenommen.

Teil I - und insbesondere dessen beschränkte Auffangfunktion - gilt für diese Beschäftigten nicht. Ebenso ist ein Rückgriff auf die anderen Teile der Entgeltordnung ausgeschlossen. Dies stellt Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sicher, die wie folgt lautet:

- "2. Für Beschäftigte mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils III."

Protokollerklärung:

In Teil III sind nur die Beschäftigten eingruppiert, die bei Fortgeltung des alten Rechts im Lohngruppenverzeichnis des MTArb/MTArb-O eingereiht gewesen wären."

Hinsichtlich der „Überlappungen“ von ehemaligen Arbeiter- und Angestelltenmerkmalen wird auf Tz 3.1.4.6 verwiesen.

3.2.1 Gliederung

Teil III der Entgeltordnung zum TV-L gliedert sich wie folgt:

Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Abschnitt 1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Abschnitt 2 Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche

Abschnitt 3 Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche

Anhang zu Teil III Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen

Die Gliederung und die Struktur der Tätigkeitsmerkmale wurden an die Teile I und II angepasst. Die Struktur des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb/MTArb-O mit der Unterteilung in allgemeine Merkmale (Obersätze), Beispiele, Ferner- und Dazu-Merkmale wurde damit gänzlich aufgegeben.

In Abschnitt 1 sind die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale geregelt. Sie haben eine uneingeschränkte Auffangfunktion und entsprechen im Wesentlichen den jeweiligen ersten Fallgruppen im Lohngruppenverzeichnis zum MTArb/MTArb-O.

Auf zusätzliche Beispiele, wie sie teilweise zu den ersten Fallgruppen des Lohngruppenverzeichnisses ausgebracht waren, wurde verzichtet. Dort bisher ausdrücklich aufgeführte Tätigkeiten sind nunmehr ohne Weiteres von Abschnitt 1 erfasst, oder es wurden in den Abschnitten 2 oder 3 entsprechende besondere Tätigkeitsmerkmale geschaffen.

Beispiel 1:

Die Tätigkeit eines Küchenarbeiters erfüllte das zu Lohngr. 2 Fallgr. 1 ausgebrachte Beispiel 1.3:

„Lohngruppe 2

1. Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.

Beispiele:

...

- 1.3 Arbeiter, die nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten (z. B. Zubereitung von Kaltverpflegung) oder ...

...“

Nach der Entgeltordnung richtet sich die Eingruppierung nach EG 3 Fallgr. 1 in Teil III Abschnitt 1:

„Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte
mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.
(Keine Stufe 6)“

Beispiel 2:

Die Tätigkeit eines Pförtners erfüllt das zu Lohngr. 2 Fallgr. 1 ausgebrachte Beispiel 1.9:

„Lohngruppe 2

1. Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.

Beispiele:

...

- 1.9 Pförtner, soweit nicht höher eingereicht.“

Nach der Entgeltordnung richtet sich die Eingruppierung nach EG 3 Fallgr. 3 in Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3:

„Entgeltgruppe 3

...

3. Pförtner.

(Keine Stufe 6)“

Die bisherigen Ferner- und Dazu-Merkmale des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb/MTArb-O, die nicht entfallen sind, wurden als besondere Tätigkeitsmerkmale in den Abschnitten 2 oder 3 vereinbart.

3.2.2 Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorbemerkungen zu Teil III gehen zurück auf §§ 1 bis 7 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb/MTArb-O sowie die Vorbemerkungen Nr. 1 bis 8 zum Lohngruppenverzeichnis.

Die Vorbemerkungen zu Teil III treffen abschnittsübergreifende Festlegungen, insbesondere

- zum Verhältnis der Abschnitte 1, 2 und 3 zueinander,
- zur Auffangfunktion des Abschnitts 1,
- zur Erforderlichkeit von beruflichen Vorbildungen,
- zu Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen und
- zur Vorarbeiterzulage.

3.2.3 Abschnitt 1: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale in Abschnitt 1 gelten immer dann, wenn eine Tätigkeit nicht in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Abschnitte 2 und 3 aufgeführt ist. Sie besitzen damit eine uneingeschränkte Auffangfunktion.

Im Hinblick auf diese Auffangfunktion wurden Tätigkeitsmerkmale aus dem Lohngruppenverzeichnis, die lediglich eine allgemeine Tätigkeitsbenennung ohne nähere Bezeichnung der Anforderungen enthielten (z. B. Haus- und Hofarbeiter, Gartenarbeiter, Galeriearbeiter, Museumsarbeiter und Hausarbeiter) nicht mehr in die Entgeltordnung aufgenommen. Beschäftigte mit solchen Tätigkeiten sind nunmehr nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts 1 eingruppiert.

Die Tätigkeitsmerkmale stellen - wie im bisherigen Recht - auf die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Ausbildung ab. Es ergibt sich damit folgender grundsätzlicher Aufbau:

EG 5 und höher	Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren
EG 4	Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren
EG 1 bis 3	kein Ausbildungserfordernis

Sofern Merkmale im Lohngruppenverzeichnis eine Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erforderten, wurde diese auf mindestens drei Jahre angehoben.

3.2.4 Abschnitte 2 und 3: Besondere Tätigkeitsmerkmale

Der Abschnitt 2 enthält besondere Tätigkeitsmerkmale, die sich nicht auf einzelne (spezielle) Bereiche begrenzen lassen. Sofern Tätigkeiten ausgeübt werden, die in einem besonderen Tätigkeitsmerkmal genannt sind, richtet sich die Eingruppierung ausschließlich nach diesem Tätigkeitsmerkmal.

Der Abschnitt 3 enthält besondere Tätigkeitsmerkmale, die nur in speziellen Bereichen Anwendung finden. Beschränken sich besondere Tätigkeitsmerkmale auf bestimmte Verwaltungen oder Betriebe (z. B. Polizei oder Feuerwehr), können gemäß Nr. 2 Satz 1 der Vorbemerkungen zu Teil III nur die Beschäftigten dieser Verwaltungen oder Betriebe nach dem besonderen Merkmal eingruppiert werden.

Im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung der Tätigkeitsmerkmale wurden insbesondere auch Berufsbezeichnungen an das aktuelle Ausbildungsrecht angepasst. Die aktualisierten Ausbildungsberufe umfassen gemäß Nr. 4 Absatz 1 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Teil III auch die entsprechenden Vorgänger-Ausbildungsberufe. So umfasst z. B. der Kraftfahrzeugmechaniker auch den Kraftfahrzeugmechaniker und den Kraftfahrzeugelektriker.

3.2.5 Tätigkeitsmerkmale für Arbeiter in Brennereien, Mostereien, Molkereien und Häfen

Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in Brennereien und Mostereien, Molkereien und Häfen (außer Häfen in Niedersachsen) wurden mangels praktischer Relevanz nicht mehr vereinbart.

3.2.6 Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen

Bestimmte Fallgruppen des Teils III der Entgeltordnung erfordern für die Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe die erfolgreiche Ablegung einer verwaltungseigenen Prüfung. Dies ist z. B.

- in Abschnitt 1 in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2,
- in Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 in Entgeltgruppe 5 und
- in Abschnitt 3 Unterabschnitt 8 in Entgeltgruppe 5

der Fall.

Ergänzend regelt Nr. 4 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu Teil III, dass zu den Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens drei Jahren auch die Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 (des Abschnitts 1) mit verwaltungseigener Prüfung gehören.

Gemäß Nr. 7 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung sind die Richtlinien für die verwaltungseigenen Prüfungen im Anhang zu Teil III festgelegt. Allerdings wurde die Überarbeitung der Richtlinien vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum 1. Januar 2012 nicht mehr abgeschlossen. Im Anhang zu Teil III der Entgeltordnung ist deshalb festgelegt, dass bis zu einer Neuregelung der Richtlinien die Anlage 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb entsprechende Anwendung finden.

3.3 Teil IV der Entgeltordnung

Teil IV gilt für Beschäftigte im Pflegedienst. In diesen Teil wurden die - redaktionell überarbeiteten - bisherigen Tätigkeitsmerkmale für Pflegekräfte aus der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O aufgenommen.

3.3.1 Gliederung

Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L gliedert sich wie folgt:

Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung

Abschnitt 1 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen sowie Pflegehelferinnen

Abschnitt 2 Hebammen in Einrichtungen im Sinne von § 43 TV-L

Abschnitt 3 Altenpflegerinnen und Altenpflegehelferinnen

Die Abschnitte knüpfen an die unterschiedlichen Pflegeberufe an und nicht - wie noch die Anlage 1 b zum BAT/BAT-O - an den Ort der Tätigkeit. Allerdings unterscheiden die Unterabschnitte der Abschnitte 1 und 3 zwischen Einrichtungen, die von § 43 TV-L erfasst sind, und Einrichtungen, die nicht von § 43 TV-L erfasst sind. Damit wird die materielle Wirkung der Gliederung der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O in die Abschnitte A und B fortgeführt.

3.3.2 KR-Entgeltgruppen

Die mit dem Inkrafttreten des TV-L eingeführten KR-Entgeltgruppen sowie die besonderen Stufenregelungen wurden beibehalten.

Die besonderen Stufenbeträge, die bisher gesondert am Ende der allgemeinen Entgelttabelle bzw. in der KR-Anwendungstabelle (Anlagen 5 A und 5 B TVÜ-Länder) ausgewiesen waren, sind nunmehr unmittelbar in eine eigene Entgelttabelle (Anlage C zum TV-L) übernommen worden. Die besonderen Stufenlaufzeiten, die im Anhang zu § 16 TV-L geregelt und in der KR-Anwendungstabelle ausgewiesen waren, sind nunmehr - wie die besonderen Stufenlaufzeiten der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 - in Klammerzusätzen unmittelbar an den Tätigkeitsmerkmalen in Teil IV ausgebracht. Der Anhang zu § 16 TV-L sowie die KR-Anwendungstabelle konnten daher ab 1. Januar 2012 entfallen.

3.3.3 Pflegezulage

Die Pflegezulage - bisher geregelt in den jeweiligen Nrn. 1 der Protokollerklärungen zu den Abschnitten A und B der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O sowie in § 43 Nr. 8 TV-L - ist nunmehr in Nr. 5 der Vorbemerkungen zu Teil IV sowie weiterhin in § 43 Nr. 8 TV-L geregelt.

Im Auftrag
Puhst